



## 7.7 Festlegung Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze

### **Ausgangslage:**

#### *Aktivierungsgrenze*

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke (mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken), Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand resp. der Schulpflege mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

#### *Wesentlichkeitsgrenze*

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

**Erwägungen:**

Unsere Sekundarschulgemeinde praktizierte in der Vergangenheit - aufgrund ihrer Grösse - in ihrer Buchführung eine Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000. Diese Betragshöhe steht zudem in einem angemessenen Verhältnis zu unserer Bilanzsumme und Erfolgsrechnung. Aus diesem Grund macht es Sinn, die neue Höchstgrenze von Fr. 50'000 (gemäss § 21 Abs. 1 VGG) für die Aktivierung von Investitionen zu übernehmen.

Da die Höhe der Wesentlichkeitsgrenze derjenigen der Aktivierungsgrenze entspricht resp. entsprechen muss, ist die Wesentlichkeitsgrenze ebenfalls auf Fr. 50'000 festgelegt.

***Beschluss Schulpflege-Sitzung vom 14. Juni 2018***

Die Schulpflege beschliesst die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze auf Fr. 50'000.— festzulegen.